OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602399/2/Sch/CG

Datum:
Linz, 28. März 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn E H, M, S, vom 5. März 2018 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 15. Februar 2018, GZ: VerkR96-1983-2017, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung jeglicher Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat mit Straferkenntnis vom 15. Februar 2018, VerkR96-1983-2017, über Herrn E H wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt. Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung begangen:
Taten (einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung)

Sie haben auf einer Straßenstelle, die mit einer Zickzacklinie gekennzeichnet war, geparkt.

Tatort: Gemeinde Altmünster, Hauptstraße
Tatzeit: 28.08.2016, 14.30 Uhr – 15.30 Uhr
Fahrzeug: Kennzeichen x, PKW, Audi, schwarz

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 24 Abs. 3 lit. a StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafen vo	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
25,00 €	12 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
10,00 € als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch € 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher 35,00 €.“

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

3. Der Verwaltungsgerichtshof legt in seiner ständigen Judikatur im Hinblick auf die Exaktheit der Tatortumschreibung von im ruhenden Verkehr begangenen Delikten einen verhältnismäßig strengen Maßstab an (VwGH 25.10.1989, 89/03/0015, 0016). Eine Tatortumschreibung mit der bloßen Bezeichnung eines Straßenzuges ist nicht ausreichend konkretisiert (VwGH 29.9.1989, 89/18/0113, 0114).

Im vorliegenden Fall hat es die belangte Behörde im Hinblick auf die Tatortumschreibung bei der Angabe „Gemeinde Altmünster, Hauptstraße“ belassen.
Die B 145 Salzkammergut Straße trägt im örtlichen Bereich der Gemeinde Altmünster die Bezeichnung „Hauptstraße“. Sie umfasst einen sich über mehrere Kilometer erstreckenden Bereich. Deshalb hätte es zur Konkretisierung des Tatortes einer genaueren Beschreibung der relevanten Örtlichkeit, an welcher das Parkdelikt laut Tatvorwurf begangen wurde, bedurft, etwa durch Angabe einer Hausnummer, einen Hinweis auf eine bestimmte einmündende Straße etc. In der von der belangten Behörde gewählten Form reicht die Tatortumschreibung nicht aus, um den Anforderungen des Verwaltungsgerichtshofes hiezu zu genügen.
Im vorgelegten Verfahrensakt finden sich keine Verfolgungshandlungen, die eine allfällige Ergänzung des Spruches des Straferkenntnisses durch das Verwaltungsgericht zulassen würden. Zumal die Frist des § 31 Abs. 1 VStG mit 28. August 2017 abgelaufen ist, konnte gegenständlich nur mit der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 Z. 3 VStG vorgegangen werden, ohne auf die Sache selbst eingehen zu können.

Zu II.:
Die Entscheidung über Kostenbeiträge zum Verfahren ist in § 52 Abs. 8 und Abs. 9 VwGVG begründet.

Zu III.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön